

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerburg.

Postfachkonto 331
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Blätter**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark und eine Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

34. Dienstag, den 27. April 1915. 31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nachweisung

über den Stand der Baufondsbeiträge für die Schulverbände des Kreises Westerburg am 31. März 1915 (gemäß §§ 14, 15 und 16 des B. U. Ges. v. 28. 7. 1906).

Schulverbände	Einlage Bestand Ende 1914/15	Schulverbände	Einlage Bestand Ende 1914/15
Westerburg	1453,38	39 Neunkirchen	481,85
Bruchhausen	481,55	40 Neustadt	481,85
Bruch	777,68	41 Niederahr	279,89
Bruchhahn	481,85	42 Niedererbach	779,49
Birkheim	481,55	43 Niederroßbach	481,85
Brandscheid	481,55	44 Niedersain	481,55
Baden	481,55	45 Nister-Möhrend.	481,85
Dahlen	481,55	46 Nomborn	481,55
Elbingen	481,55	47 Oberahr	481,55
Elsoff	883,59	48 Obererbach	481,55
Emmerichshain	481,55	49 Oberroßbach	481,81
Ettinghausen	481,85	50 Oberrod	883,59
Erwigshausen	481,55	51 Obersain	481,55
Gemünden	1204,92	52 Pottum	573,42
Gershausen	481,85	53 Pützbach	600,23
Girkenroth	481,55	54 Rehe	481,85
Girsd	777,68	55 Rennerod	1446,04
Görghausen	481,55	56 Rothenbach	481,55
Goldhausen	481,55	57 Ruppach	481,55
Großholbach	481,55	58 Sainerholz	481,55
Guthheim	481,55	59 Sainscheid	481,55
Härtlingen	481,55	60 Salz	882,98
Hahn	481,55	61 Salzburg	481,81
Halbe	481,85	62 Seck	893,67
Heilberscheid	481,55	63 Stahlhofen	481,85
Jellenhahn-Gsb.	883,59	64 Steinfrenz	374,11
Jergenroth	481,85	65 Waigandshain	481,81
Jerschbach	882,98	66 Waldmühlen	481,85
Jomberg	481,85	67 Wallmerod	779,49
Jüblingen	481,85	68 Weidenhahn	882,98
Jundfangen	1204,18	69 Welterburg	481,55
Jemtrant	481,85	70 Wengenroth	481,85
Kleinholbach	481,55	71 Werth	481,55
Kölbingen	882,98	72 Westernohe	883,59
Mendt	326,85	73 Willmerod	481,85
Mittelhofen	481,85	74 Winnen	481,85
Molsberg	481,55	75 Zehnhausen b. P.	481,85
Neutershäusen	1044,96		

Westerburg, den 26. April 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
In No. 16 des Amtsblatts der Landwirtschaftskammer ist Artikel mit der Überschrift „Landwirte helft euch gegen“ abgedruckt auf den ich die Herren Bürgermeister zur besondern Beachtung aufmerksam mache.
Westerburg, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-S. S. 1529) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-S. S. 195) wird, unter Zustimmung des Kreisausschusses, für den Umfang des Kreises Westerburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer während der durch die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderats und des Feldgerichts bestimmten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Zeit Hühner und Tauben auf bestellten Aekern und in fremden Gärten frei umherlaufen läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu neun Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.
Westerburg, den 1. Juli 1891.

Der königliche Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die vorstehende Polizeiverordnung wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und deren Durchführung zu überwachen.
Die Feldhüter sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Westerburg, den 24. April 1915. Der Landrat.

Ihre Majestät die Kaiserin haben zu genehmigen geruht, daß Allerhöchst ihr Bildnis zugunsten der Kriegsfürsorge des Vaterländischen Frauenvereins vertrieben wird. Das Bild ist im Auftrage des Hauptvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins von der Firma „Globus-Verlag G. m. b. H., Berlin W. 66, Kaiserhofstraße 1“ hergestellt und von dieser zum Preise von 1 M. zu beziehen. Es erscheint im Hinblick auf seine künstlerische Ausführung und den geringen Preis zur weitesten Verbreitung besonders geeignet und wird ein erwünschter Wandschmuck namentlich auch für öffentliche Einrichtungen und Anstalten sein.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuche ich ergebenst, die Anschaffung des Bildes durch die in Frage kommenden Behörden und Anstalten gefälligst zu empfehlen.

Berlin, den 13. April 1915.

M. 5637. Der Minister des Innern. v. Voebell.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 17. März d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkenntnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 bis 5 des Kriegsteilnahme-Gesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten September, Oktober, November 1914 und Januar und Februar 1915 gewährte Kriegsteilnahmen im Reglerungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier gegen Rückgabe der Anerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für die Leistungen außer Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furance in Betracht.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.
Wiesbaden, 20. April 1915.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Gijich.

Bekanntmachung über Reis.

Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Vollreis, Bruchreis oder Reismehl mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. April 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als zwei Doppelzentner betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 26. April 1915 auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf deren Erfordern auch den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

§ 2. Wer mit Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie sonst im Besitze hat, hat sie der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung muß bis spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige (§ 1 Abs. 1, 3) erlassen werden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Reismengen zu übersenden, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen 2 Wochen nach Erlass der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Übernahme nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes stehen.

§ 3. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Sie darf für den Doppelzentner höchstens bezahlen bei:

Batna-Reis, grob	76 Mark,
Batna-Reis, kurz	70 "
Spanischem Reis	72 "
Italienischem Glace-Reis	72 "
Italienischem unglacierten Reis	68 "
Siam-Batna, grob	70 "
Siam-Batna, kurz	66 "
Arracan	66 "
Moulmein	66 "
Basseln	64 "
Rangoon, grob	62 "
Rangoon, normal	60 "
Rangoon, Stürzung	56 "
Bruchreis I	44 "
Bruchreis II	40 "
Bruchreis III, IV	40 "
Reismehl für Schwede	50 "

Neben dem Uebernahmepreis ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 4. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 6. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 7. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder durch Rohstoffe nachweislich nach dem 26. April 1915 aus dem Auslande eingeführt worden sind.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 1 Abs. 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht;
3. wer einer Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 10. Die Bundeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtretens.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Die schon vorgerückte Jahreszeit und die jetzt naturgemäße starke Vichtung der Kartoffelvorräte durch das Auslesen von Saatgut mahnt zur äußersten Sparsamkeit bei der Verwendung von Kartoffeln. Sich bei dieser Sparsamkeit zu beteiligen, ist vaterländische Pflicht jedes Einzelnen. Ich habe das Vertrauen, daß das Eisenbahnpersonal, das in der Kriegszeit seine verstärkten Dienstpflichten in musterhafter Weise erfüllt, auch diese vaterländische Pflicht verständnisvoll und gern übernehmen und für die Aufklärung außerhalb der Kreise der Verwaltung Sorge tragen wird. Auf die folgenden Punkte mache ich besonders aufmerksam:

1. Bei der Aufbewahrung der Kartoffeln ist die größte Vorsicht zu beobachten, damit sie nicht durch Fäulnis oder durch starkes Austreiben verderben. Nicht ganz tadellose Knollen sind zuerst zu verwenden, damit sie nicht weiter Rot leiden und andere Kartoffeln nicht anstecken.

2. Äußerste Sparsamkeit ist beim Zubereiten der Kartoffeln in der Küche nötig. Es darf nicht mehr gekocht werden, als die einzelne Mahlzeit unbedingt erforderlich ist. Kartoffeln sind ausnahmslos nur in der Schale gekocht werden. Die in den Schalen der rohen Kartoffeln liegende Verschwendung menschlicher Nahrungsmittel verstößt unter den jetzigen Verhältnissen gegen die vaterländischen Pflichten. Auch nicht ganz tadellose Knollen müssen, soweit dies nur irgend angängig, in der Küche für menschliche Nahrung verwendet werden. Bei gutem Willen und zweckmäßiger Behandlung läßt sich hierbei viel erreichen. Hausfrauen erwachen dadurch neue Aufgaben. Ihre Familienangehörigen müssen sich mit dem ihnen durch die Küche Gebotenen abfinden.

Es ist unbedingt darauf zu halten, daß die vorkstehend behandelten Gesichtspunkte über die Aufbewahrung und die Zubereitung der Kartoffeln von allen Bahnwirten befolgt werden. Diesen ist sofort unbedingt zu verbieten, rohe Kartoffeln zu schälen. Bahnwirte sind zu kontrollieren. Im übrigen nehme ich wegen

204

Bahnwirte auf den Erlaß vom 24. März d. Js. — V. 54. 88 —

R. A. 1344/15

Bezug. Die hiernach zu führenden Verhandlungen sind auf äußerste Beschleunigung. Gleiche Anordnungen gelten für die Speisewagenbetriebe in Verfolg des den königlichen Eisenbahndirektionen in Bromberg, Danzig und Frankfurt (Main) durch den Erlaß vom

26. Februar d. Js. — II. 26. Cf. 556

erteilten Auftrags.

R. A. 855/15

4. Darauf, daß die Tiere (namentlich die Schweine) Menschen die Nahrung nicht wegnehmen sollen, habe ich bereits wiederholt hingewiesen. Es sind jetzt schon Fälle bekannt geworden, in denen Familien bei Zurückhaltung ihrer Schweine durch Verfütterung ihres Kartoffelvorrats in die größte Verlegenheit kommen sind, indem sie jetzt zu ihrer eigenen Nahrung keine Kartoffeln mehr haben und solche in ihrem Dorfe auch nicht kaufen erwerben konnten.

5. Äußerste Sparsamkeit muß beim Pflanzen der Kartoffeln beobachtet werden. Wenn es auch zu anderer Zeit am besten mittelgroße Knollen (in Hühnereigröße), und zwar unzerschnittene, zu pflanzen, so müssen unter den jetzigen Verhältnissen die Kartoffeln von dieser Größe ebenso wie die größeren Knollen zerschneiden werden. Knollen, die erheblich kleiner sind als Hühnereigröße, unzerschnitten unter den jetzigen Verhältnissen immer noch zu pflanzen zu verwenden. — Sie müssen aber jedenfalls größer als Haselaufse sein. Werden diese Grundsätze befolgt, so läßt sich ein großer Teil der gegenwärtigen menschlichen Ernährung eine große Menge von Kartoffeln ersparen. Das Zerschneiden der Kartoffeln muß frühzeitig vor dem Pflanzen erfolgen, daß sich die Schnittfläche

mit dem vor Fäulnis schützenden Bundflock überziehen kann. An jedem Teilstück muß sich mindestens ein Auge befinden. Die triebfräftigsten Augen sitzen bekanntlich an der Krone der Kartoffel.

6. Mit Rücksicht auf das gebotene äußerste Handhalten mit den Kartoffelbeständen muß ganz allgemein geprüft werden, ob nicht Flächen, deren Bestellung mit Spätkartoffeln bisher in Ausnahmefällen genommen war, mit Gemüsen zu besetzen, oder mit Mohrrüben (gelbe Rüben) und dergl. zu besäen sind. Zur Aussaat von Mohrrüben ist jetzt die höchste Zeit. Jedenfalls müssen Seglinge der verschiedenen Kohlsorten, von Speise-Kohlrüben und dergl. in ausreichender Zahl jederzeit zur Verfügung stehen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie später nicht gebraucht werden. Solche Heranzucht kann, wenn sie nicht bereits anderweit gewährleistet ist, verwaltungsseitig (je für einen Betriebsamtsbezirk) erfolgen. Der wiederholte Ankauf von Mohrrüben und wegen der hohen dafür festgesetzten Preise besonders beträchtliche Bau von Frühkartoffeln darf dagegen, soweit Saatgut vorhanden oder noch zu erlangen ist, unter keinen Umständen eingeschränkt werden, denn es kommt jetzt darauf an, die Kartoffelbestände so rasch wie nur irgend möglich zu ergänzen. Frühkartoffeln fordern, worauf ich hier besonders aufmerksam mache, wegen ihrer kurzen Wachstumszeit einen recht nährhaften Boden.

Berlin W. 66, den 3. April 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. B.: Stieger.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 17. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

Die Pferdeschutz-Vereinigung in Berlin hat folgendes ausgegeben:

„Infolge der Verordnung des Bundesrats, betreffend Streckung der Gaservorräte, kann den Pferden in Zukunft nur noch mangelhafte Ernährung zuteil werden. Folglich müßte auch die Beladung der Wagen verringert werden. Leider ist dies teils nicht, teils nicht in ausreichendem Maße der Fall. Lasten, die im richtigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Zugtiere sind, sind nun nicht allein die Ursache zu Tierqualereien und Verletzungen, sondern auch zur Hemmung des Straßenverkehrs und erzeugen „öffentliches Aergernis“.

Sie hat daran die Bitte geknüpft, alle Polizeiverwaltungen anzuweisen, daß sie mit Strenge auf eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende geringere Beladung der Fahrzeuge der Bevölkerung halten.

Da diese Ausführungen mir beachtenswert erscheinen, ersuche ich ergebenst um geeignete weitere Veranlassung, insbesondere auch entsprechende Bekanntgabe durch die Presse.

Wiesbaden, den 29. März 1915.

No. Br. 1 11. 19. 10. 2. 201. **Der Regierungspräsident.**
J. B.: v. Gijdyt.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister wollen nach Möglichkeit im Sinne der Ausführungen der Pferdeschutz-Vereinigung auf die Pferdebesitzer einwirken.

Westerburg, den 19. April 1915.

Der Landrat.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 21. April 1915 auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen:

1) Der Schluß der Schonzeit für Rebhühner wird auf den 1. Mai festgesetzt.

2) Von einer Abänderung des auf den 1. Juni festgesetzten gesetzlichen Anfanges der Schonzeit bei Vork., Hasel- und Fasanhühnern wird abgesehen.

Wiesbaden, den 21. April 1915.

Der Bezirksausschuß.

In den Gehöften des Landwirts Wilhelm Seel, Wilhelm Müller III. und des Jakob Arzbacher, sämtlich von Freienbiez ist Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die versuchten Gehöfte sind als Sperrbezirke erklärt worden. Diez, den 24. April 1915.

Der Landrat.

Nachstehende Gemeinden sind immer noch im Rückstand mit Einlieferung der leeren Zuckersäcke. Auf dringendes Ersuchen der Fabrikanten ersuche ich nochmals hingend die Säcke sofort frachtfrei an Herrn Bürgermeister Loos Hergeroth zurückzusenden. 1. Westerburg 25 Stück. 2. Wengeroth 20 Stück. 3. Ewigshausen 10 Stück. 4. Wallmerod 7 Stück. 5. Rölbingen 2 Stück. 6. Freienbiez 7 Stück. 7. Gudheim 1 Stück. 8. Niederahr 1 Stück. 9. Rod 2 Stück. 10. Goldhausen 6 Stück.

Westerburg, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Ausführungsbestimmungen

zur Beschlagnahme der deutschen Schaffsur 1914/15.

Durch Verfügung des stellvertretenden Königl. General-Kommandos sind die Wollen der deutschen Schaffsur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu schorenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals G. Bix, Bischweiler, Kreis Hagenau/Elz.,

Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Prov. Hannover,

Wollwäschervereinigung, Carl Neß u. Co., Breslau,

H. Rog Sohn, Cassel,

Mosbacher u. Cie., Cassel,

Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Pottenhausen,

Woll-Wäscherei und Kammerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,

Bogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün/Bengenfeld i. B.,

Rixhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Rixhain (N.-B.),

Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg/Dtpr.,

Leipziger Wollkammerei, Leipzig,

Bremer Wollwäscherei, Belum/Bremen,

G. A. Weller, Venterbach/Rixhain i. Sa.,

Myhlauer Wollkammerei Georgi u. Co., G. m. b. H. Mylau/Bogtland,

Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Geb. Bent,

Neuhütte/Bengenfeld,

Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. B.,

Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Ober,

Wollwäscherei u. Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugesführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung und an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Händlern an Heeresbedarf-fabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren der Händler verpflichtet, die Wolle über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarf-fabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzeugnis oder der Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarf-fabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wollschloß vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffsur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarf-fabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schaffsur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerung ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

*) M. 25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20 % Unter- und Nebenforten und M. 0,05 Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 % Unter- und Nebenforten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Infolge der im hiesigen Kreise auftretenden Maul- und Klauenseuche ist der am 29. d. Mts. in Diez stattfindende Rindvieh- und Schweinemarkt verboten worden.

Diez, den 23. April 1915.

Der Landrat.

In den Geschäften des Branntweinbrenners Wilhelm Mäger in Obermeisen, des Landwirts Karl Tielmann und des Landwirts Wilhelm Noos in Frendbiez ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Geschäftssperre ist angeordnet.
Ditz, den 21. April 1915.

Der Landrat.

Um eine Uebersicht über die **Gekühte an Rindviehhäuten** einschließlich der Kalbfelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders zu erlangen, ist auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 — R.G.B. S. 54 — für den **30. April 1915 eine Vorratserhebung** über Rindviehhäute und gewisse Lederarten unter genauester Beachtung der sich aus dem beifolgenden Erhebungsmuster ergebenden einzelnen Gesichtspunkte angeordnet worden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die erforderlichen Feststellungen an diesem Tage zu machen und mir das Ergebnis unter Benützung der hierunter abgedruckten Formulare bis zum **4. Mai bestimmt** einzusenden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Als beteiligte Klassen kommen bezüglich der Häute in Betracht die Metzger, dann etwaige Innungen und Hautverwertungsgesellschaften, ferner die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitze haben. Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhmacher und alle sonstigen Personen und Firmen, die Bodenleder in ihrem Besitze haben. Falls bei Expediteuren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, würden sie von ihnen anzumelden sein.

Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen.

Von Leder sind nur **Gekühte an Bodenleder** anzugeben, wenn der **Gekühte 100 Kilogramm übersteigt**.

Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden.
Westerburg, den 27. April 1915.

Der Landrat.

Vorratserhebung

über Rindviehhäute (einschließlich der Kalbfelle) und gewisse Lederarten.

Von dem zur Meldung Verpflichteten ist anzugeben der **am 30. April 1915 vorhandene Vorrat von**

1 A. Felle

	Zahl der	
	zahlen Häute	Wildhäute und Rippe
a) bis 10 kg schwer		
b) über 10 bis 30 kg schwer		
c) über 30 kg schwer		

1 B. trockene (und trocken gesalzenen) Häute

a) bis 4 kg schwer	
b) über 4 bis 6 kg schwer	
c) über 6 kg schwer	

2. Bodenleder (Unterleder) einschl. der Stanzstücke, sofern die Menge 100 kg übersteigt

a) Sohlleder	
b) Vache- und Brandsohlleder	
c) zu Bodenleder verarbeitete Spalte	

Kilogramm

Bekanntmachung.

Die festgesetzte Gemeindesteuerliste der Stadtgemeinde Westerburg, enthaltend die Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu 900 M., liegt vom 27. d. Mts. ab vierzehn Tage lang auf dem Bürgermeisteramt offen. Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung an die Veranlagungskommission zu.

Westerburg, den 24. April 1915.

Der Magistrat.
Kappel.

6213

Bekanntmachung.

Die Gewerbesteuerrolle des Stadtbezirks Westerburg für das Veranlagungsjahr 1915 liegt zur Einsicht der Steuerpflichtigen vom 28. d. Mts. bis 5. Mai 1915 auf dem Bürgermeisteramt öffentlich aus.

Westerburg, den 24. April 1915.

Der Magistrat.
Kappel.

6212

Bekanntmachung. Beschlagnahme der Reisvorräte.

Laut Bundesratsbeschluss vom 22. April 1915 ist die **Eignung** der in Deutschland befindlichen Mengen von **Reis, Gerste und Reispfennich** angeordnet und der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin das Recht auf Erwerb der in Frage kommenden Mengen zu den festgesetzten Höchstpreisen eingeräumt worden.

Die Lagerhalter werden unter Hinweis auf diesen Bundesratsbeschluss hiermit aufgefordert, die Anzeige der am 28. April vorhandenen Mengen bis zum 29. April 1915 der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin zu erstatten.

Von der Anzeige sind Mengen ausgenommen, die bei einem Verwahrer unter 2 Doppelzentner betragen.

Anmeldungsformulare können von der Geschäftsstelle der unterzeichneten Handelskammer bezogen werden.

Limburg (Lahn), den 24. April 1915.

Die Handelskammer.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 29. April 1915,

vormittags um 10 Uhr anfangend, werden in dem Gemeindefeld Kemmerod, Distrikt **Raden**, **Siedt, Aisberg und Strütchen** öffentlich versteigert:

403 Stück Fichten-Stangen 1. Klasse,

348 " " " 2. " "

187 " " " 3. " "

185 " " " 4. " "

155 " " " 5. " "

120 " " " 6. " "

96 Rmtr. Fichten-Scheit- und Knüppelholz,

575 " " " Reischaufen.

Anfang im Distrikt Strütchen.

Kemmerod, den 22. April 1915.

Der Bürgermeister

Konkurswarenverkauf.

In dem Konkursverfahren der Firma **Gebrüder Enders** hier findet der Verkauf der zur Konkursmasse gehörigen

Warenvorräte

in dem seitherigen Ladenlokal zu **bedeutend ermäßigten Preisen** statt.

Zum Verkauf kommen insbesondere:

Samenkreuer, Gartenrechen, Spaten, Dunggabeln, Hacken, Schaufeln, Zucketten, Kuhketten, sowie alle anderen Betten. Ferner eine große Partie verzinkte Ställe, Wannen und Töpfe. Sämtliche Eisen- und Stahlwaren, Werkzeuge.

Haus- und Küchengeräte

Ofen und Gaswaren aller Art.

Ferner einige neue und gebrauchte Fahrräder.

Montabaur, den 16. April 1915.

6204

Der Konkursverwalter

Suche sofort ein tüchtiges

Mädchen

für alle Hausarbeit. 6210

Albert Metzger,

Limburg a. L. Hospitalstr. 7.

Ein tüchtiger

Schreiner

findet dauernde Arbeit bei

W. Müller

in Forst. 6211

Eine größere Anzahl
**Schlosser, Schlosser-
lehrlinge und sonstige
Arbeiter**

stellen sofort ein für dauernde und
lohnende Beschäftigung und hohen
Lohn 6203

Gebrüder Achenbach,
Weidenau-Fieg.

**Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.**